



Merkblatt:

Ausstattung von Veranstaltungsbauten und Umgang mit feuergefährlichen/pyrotechnischen Handlungen nach der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie

1. Allgemeines

In diesem Merkblatt werden Inhalte rechtlicher und technischer Grundlagen sowie interne Regelungen zusammengefasst. Es ist kein Ersatz für die geltenden Bestimmungen. Das Merkblatt kann als Planungsgrundlage verwendet werden.

2. Rechtliche und technische Grundlagen

1. Hessische Bauordnung (HBO)
2. Hessische Versammlungsstättenverordnung (H-VStättR)
3. VBG-Fachwissen – Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen
4. DGUV Information 215-315 – Besondere szenische Darstellungen
5. DGUV Information 215-312 - Pyrotechnik, Nebel und andere szenische Effekte.

3. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich betrifft alle Versammlungsstätten die unter die H-VStättR fallen.

Bei folgende Punkte ist das Merkblatt anzuwenden:

- Versammlungsstätten mit einer fest eingebauten Bühne, Veranstaltungsbau, so wie errichtete Bühnenpodeste.
- wenn feuergefährliche und pyrotechnische Handlungen stattfinden.
- bei Ausschmückungen (Dekoration) jeglicher Art und Nutzung.

Herausgeber: Magistrat der Stadt Wetzlar, Amt für Brandschutz, Ernst-Leitz-Straße 44, 35578 Wetzlar

Merkblatt: Ausstattung von Veranstaltungsbauten und Umgang mit feuergefährlichen/pyrotechnischen Handlungen nach der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie

Stand: 02/ 2020

Anhang 4 Brandverhalten von Veranstaltungsbauten und Ausstattungen


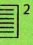

Brandverhalten von Veranstaltungsbauten und Ausstattungen nach DGUV Vorschrift 17 (bisher GV C 1) und MVStättVO				
Brandverhalten	Nichtbrennbar	Schwerentflammbar	Normalentflammbar	Leichtentflammbar
Ausstattungen	✓	✓	X  ¹	X
Ausstattungen (wenn automatische Feuerlöschanlage vorhanden)	✓	✓	✓	X
Vorhänge auf Bühnen und Szenenflächen	✓	✓		X
Fußböden/Bodenbeläge von Szenenpodien	✓	✓		X
Unterkonstruktionen von Szenenpodien	✓	X	X	X
Sitze in VStätt > 5.000 Besucherinnen und Besucher	✓	✓	X	X
Unterkonstruktion von Sitzen in VStätt > 5.000 Besucherinnen und Besucher	✓	X	X	X
Requisiten	✓	✓	✓  ²	X  ²
Ausschmückungen	✓	✓	X	X
Ausschmückungen in notwendigen Fluren und Treppen	✓	X	X	X

Tabelle 10

Legende:



Zulässig



Unzulässig



Unterschiedlich geregelt

1 Abweichungen sind nur zulässig, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist und die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer sicherstellen kann, dass sie/er mit zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen das Schutzziel trotzdem erreichen kann. Zusätzliche Brandschutzmaßnahmen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen. Dies ist auch erforderlich, wenn sich Kraftstoffbehälter von Verbrennungsmotoren in Veranstaltungs- und Produktionsstätten befinden (siehe auch DGUV Information 215-315 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Besondere szenische Darstellungen“, bisher BGI 810-5).

2 In Versammlungsstätten müssen Requisiten mindestens normalentflammbar sein. Für Veranstaltungs- und Produktionsstätten, die nicht unter das Versammlungsrecht fallen, sind keine Anforderungen für Requisiten festgelegt.

Hinweis: Länderspezifische Abweichungen von der MVStättVO sind zu berücksichtigen.

Grundsätze

- Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
- Sobald szenisch bedingt feuergefährliche Handlungen stattfinden, sind die Anforderungen an das Brandver-

halten im Gefahrenbereich durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und erfordern in der Regel zusätzliche Maßnahmen.

- Der Nachweis des Brandverhaltens der zur Verwendung kommenden Baustoffe und Materialien kann zum Beispiel nach MVStättVO Anlage 2, Anhang 2 erfolgen.

Anhang 5 Umgang mit feuergefährlichen und pyrotechnischen Handlungen

Umgang mit feuergefährlichen und pyrotechnischen Handlungen				
Brandverhütung	Versammlungsraum inkl. Besucherbereich ohne Szenenfläche		Bühnen und Szenenflächen	
		Ausnahme, wenn in der Art der Veranstaltung begründet		Ausnahme, wenn in der Art der Veranstaltung begründet
Rauchen	zulässig nach MVStättVO § 35	zulässig nach MVStättVO § 35	nicht zulässig nach MVStättVO § 35	MVStättVO A2,3 DGUV Information 215-315
Feuer und offenes Licht	nicht zulässig nach MVStättVO § 35	MVStättVO A2,3 DGUV Information 215-315	nicht zulässig nach MVStättVO § 35	MVStättVO A2,3 DGUV Information 215-315
Brennbare Flüssigkeiten + Gase	nicht zulässig nach MVStättVO § 35	MVStättVO A2,3 DGUV Information 215-315	nicht zulässig nach MVStättVO § 35	MVStättVO A2,3 DGUV Information 215-315
Pyrotechnik	nicht zulässig nach MVStättVO § 35	MVStättVO A2,4 DGUV Information 215-312 und DGUV Information 215-315	nicht zulässig nach MVStättVO § 35	MVStättVO A2,4 DGUV Information 215-312 und DGUV Information 215-315
Feuer in speziellen Kucheneinrichtungen	zulässig nach MVStättVO § 35,3	zulässig nach MVStättVO § 35,3	zulässig nach MVStättVO § 35,3	zulässig nach MVStättVO § 35,3
Kerzen als Tischdekoration	zulässig nach MVStättVO § 35,3 DGUV Information 215-315	zulässig nach MVStättVO § 35,3 DGUV Information 215-315	zulässig nach MVStättVO § 35,3 DGUV Information 215-315	zulässig nach MVStättVO § 35,3 DGUV Information 215-315
Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	DGUV Information 215-315 – 3.8	DGUV Information 215-315 – 3.8	DGUV Information 215-315 – 3.8	DGUV Information 215-315 – 3.8

Tabelle 11

Legende:

Zulässig
 Nicht zulässig
 Bedingt zulässig

Länderspezifische Abweichungen von der MVStättVO sind zu berücksichtigen.

- MVStättVO A2,3 Der Nachweis des Brandverhaltens kann zum Beispiel nach MVStättVO Anlage 2, Anhang 3 erfolgen. (Angaben über feuergefährliche Handlungen)
- MVStättVO A2,4 Der Nachweis des Brandverhaltens kann zum Beispiel nach MVStättVO Anlage 2, Anhang 4 erfolgen. (Angaben über die pyrotechnischen Effekte)
- VBG-Fachwissen „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Leitfaden“
- DGUV Information 215-315 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Besondere szenische Darstellungen“
- DGUV Information 215-312 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Pyrotechnik, Nebel und andere szenische Effekte“

Hinweis: Die DGUV Information 215-315 (bisher BGI 810-5) und DGUV Information 215-312 (bisher BGI/GUV-I 812) sind neu erschienen, die Änderungen wurden noch nicht in diesen Anhang 5 eingearbeitet.

Die §§ 35 u. 35.3 MVStättVO entsprechen den §§ 35 u. 35.3 H-VStättR (6/2018)

Für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften ist der Betreiber, oder der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter verantwortlich.

Das Merkblatt stellt nur eine Planungshilfe dar. Bei Ausnahmen ist entsprechend das Bauordnungsamt und das Amt für Brandschutz, Abteilung vorbeugender Brandschutz als Genehmigungsbehörden einzubinden.

Für Ihre Fragen stehen Ihnen bei dem Amt für Brandschutz folgende Mitarbeiter zu Verfügung:

Herr Ralph Merseburg 06441/99-3706
 Herr Matthias Herzog 06441/99-3705